

BGer 8C 189/2021 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_189_2021

FR: TF 8C 189/2021 du 12 mars 2021

IT: TF 8C 189/2021 del 12 marzo 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
12.03.2021 8C 189/2021 (8C_189/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 12.03.2021 8C 189/2021 (8C_189/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 12.03.2021 8C 189/2021 (8C_189/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_189/2021 Urteil
vom 12. März 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau,
Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. Januar 2021 (VBE.2020.510). Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 26. Februar 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. Januar 2021, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4
S. 287), dass die Vorinstanz die von der Arbeitslosenkasse gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. a
AVIG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV vorgenommene Einstellung in der
Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von 29 Tagen bestätigte, dass sie in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der bei den Akten
liegenden Beweismittel den Verbleib der Beschwerdeführerin an der von ihr selbst
gekündigten Stelle trotz vorhandener gesundheitlicher Probleme als nach wie vor zumutbar
erachtete, weshalb von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit auszugehen sei, dass sie
dabei auch darlegte, die Annahme einer Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen
setze zwingend ein eindeutiges ärztliches Zeugnis oder anderes gleichwertiges
Beweismittel voraus, was die Beschwerdeführerin aber nicht habe beibringen können, dass
die Beschwerdeführerin darauf nicht eingeht, stattdessen ausserhalb davon Liegendes
vorträgt, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass
aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von

Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. März 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.